



Bereitstellungstag: 20.12.2023

Änderung vom 14.12.2023 der Satzung der Stadt Kleve vom 20.12.2017 über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Kleve

Präambel

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NW. S. 666) hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Änderungen der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Kleve beschlossen.

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benutzung der Marktplätze auf den Wochenmärkten beträgt die Gebühr (Marktstandgeld) für jeden angefangenen Quadratmeter der benutzten Fläche pro Tag:

- | | |
|--|--------|
| a) Dauerstandplatz im bargeldlosen Zahlungsverkehr | 0,25 € |
| b) Tagesplatz im Barzahlungsverkehr | 0,34 € |
| mindestens jedoch | 2,10 € |

(2) Für die Benutzung des Kirmesmarktes in Kleve beträgt das Marktstandgeld pro Tag und angefangenem Quadratmeter für:

- | | |
|--|--------|
| a) Ausschankbetriebe | |
| für den 1. bis 50. Quadratmeter | 1,68 € |
| für den 51. bis 200. Quadratmeter | 0,63 € |
| für jeden weiteren Quadratmeter | 0,25 € |
| b) Imbissbetriebe | |
| ba) Vollimbiss/ ab drei Artikel | |
| für den 1. bis 10. Quadratmeter | 2,10 € |
| für den 11. bis 20. Quadratmeter | 1,68 € |
| für jeden weiteren Quadratmeter | 1,26 € |
| bb) Teilimbiss (bis zwei Artikel) | |
| für den 1. bis 10. Quadratmeter | 1,68 € |
| für den 11. bis 20. Quadratmeter | 1,47 € |
| für jeden weiteren Quadratmeter | 1,26 € |
| c) Süßwaren | |
| für den 1. bis 10. Quadratmeter | 1,47 € |
| für jeden weiteren Quadratmeter | 1,26 € |
| d) Verkaufsstände, Schießbuden, Unterhaltung | |
| für den 1. bis 30. Quadratmeter | 1,26 € |
| für jeden weiteren Quadratmeter | 0,84 € |

e)	Ausspielung, Verlosung	
	für den 1. bis 30. Quadratmeter	1,05 €
	für jeden weiteren Quadratmeter	0,63 €
f)	Fahrgeschäfte	
	für den 1. bis 150. Quadratmeter	0,50 €
	für den 151. bis 300. Quadratmeter	0,29 €
	für den 301. bis 500. Quadratmeter	0,17 €
	für jeden weiteren Quadratmeter	0,13 €
g)	Kinderfahrgeschäfte	
	für den 1. bis 100. Quadratmeter	0,50 €
	für den 101. bis 200. Quadratmeter	0,29 €
	für jeden weiteren Quadratmeter	0,08 €
h)	Schaubuden, Laufgeschäfte	
	für den 1. bis 100. Quadratmeter	0,59 €
	für den 101. bis 200. Quadratmeter	0,29 €
	für jeden weiteren Quadratmeter	0,17 €
i)	Wohn, Mannschafts- und Kühlwagen	
	Länge bis 10 Meter/ Veranstaltung	21,08 €
	Länge über 10 Meter/ Veranstaltung	33,61 €
(3)	Für die Benutzung des Kirmesmarktes im Ortsteil Materborn	
	beträgt das Marktstandgeld pro Tag und angefangenem Quadratmeter für:	
a)	Ausschankbetriebe	
	für den 1. bis 50. Quadratmeter	1,68 €
	für den 51. bis 100. Quadratmeter	1,26 €
	für jeden weiteren Quadratmeter	0,42 €
b)	Imbissbetriebe	
ba)	Vollimbiss/ ab drei Artikel	
	für den 1. bis 10. Quadratmeter	2,52 €
	für den 11. bis 20. Quadratmeter	2,10 €
	für jeden weiteren Quadratmeter	1,68 €
bb)	Teilimbiss (bis zwei Artikel)	
	für den 1. bis 10. Quadratmeter	2,10 €
	für den 11. bis 20. Quadratmeter	1,68 €
	für jeden weiteren Quadratmeter	1,26 €
c)	Süßwaren	
	für den 1. bis 10. Quadratmeter	1,47 €
	für den 11. bis 20. Quadratmeter	1,26 €
	für jeden weiteren Quadratmeter	1,05 €
d)	Verkaufsstände, Schießbuden, Unterhaltung	
	für den 1. bis 20. Quadratmeter	1,26 €
	für jeden weiteren Quadratmeter	0,84 €
e)	Ausspielung, Verlosung	
	für den 1. bis 20. Quadratmeter	1,05 €
	für jeden weiteren Quadratmeter	0,63 €

f) Fahrgeschäfte	
für den 1. bis 150. Quadratmeter	0,50 €
für den 151. bis 300. Quadratmeter	0,25 €
für jeden weiteren Quadratmeter	0,08 €
g) Kinderfahrgeschäfte	
für den 1. bis 100. Quadratmeter	0,50 €
für jeden weiteren Quadratmeter	0,25 €
h) Schaubuden, Laufgeschäfte	
für den 1. bis 100. Quadratmeter	0,50 €
für jeden weiteren Quadratmeter	0,25 €
i) Wohn, Mannschafts- und Kühlwagen	
Länge bis 10 Meter/ Veranstaltung	12,61 €
Länge über 10 Meter/ Veranstaltung	21,01 €

(4) Für die übrigen Kirmesveranstaltungen im Stadtgebiet Kleve werden keine Marktstandgelder erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 3

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 14.12.2023

Der Bürgermeister
Gebing